

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

„Verein zur Förderung erneuerbarer Energien und energieeinsparender Techniken e. V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Gladbeck

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Sammlung und Verbreitung von Informationen über umweltschonende Energietechnik, ressourcenschonende Energietechnik, regenerative Energien und intelligente Gebäudetechnik
- Durchführung von allgemein zugänglichen Bildungs- /Fortbildungsveranstaltungen, wissenschaftlichen Tagungen, Seminaren und Exkursionen zu den o. g. Themen
- Beschaffung von Mitteln aus Förderprogrammen öffentlicher Haushalte bzw. aus dem Bereich des Umweltschutzes zur Durchführung von Demonstrationsprojekten zu den o. g. Themen

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 4 Vereinsmittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Auslagen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Umweltschutzes.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle juristischen oder natürlichen Personen, Gesellschaften, Verbände und Organisationen die am Vereinsleben aktiv mitwirken.
4. Fördernde Mitglieder sind alle juristischen oder natürlichen Personen, Gesellschaften, Verbände und Organisationen die dazu bereit erklären, den Vereinszweck sachlich oder finanziell zu unterstützen.
5. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand über Neuaufnahmen und Ablehnungen von Mitleidsanträgen informiert.
6. Mit der Aufnahmeerklärung erkennt das aufzunehmende Mitglied diese Satzung als für ihn rechtsverbindlich an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
 - b) durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen kann;
 - c) durch den förmlichen Ausschluss aus wichtigem Grund aus dem Verein. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder Ziele in erheblichem Maße verstoßen hat, auf Vorschlag des Vorstandes nach Anhörung in der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist auch im Falle einer Änderung des Geschäftszwecks eines fördernden Mitglieds bzw. des Tätigkeitsbereichs eines ordentlichen Mitglieds gegeben, soweit durch diese Änderung die Förderung des Vereinszwecks nicht mehr gewährleistet ist.
 - d) durch Ausschluss, der durch einen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit erfolgten Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Betrages in Rückstand ist oder über das Mitglied ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird.
 - e) Der Vorstand setzt das ausgeschlossene Mitglied von der Ausschließung durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis; der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zugang angefochten werden.
2. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Vereinsmitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 7 Aufbringung der Finanzmittel

1. Der Verein erhebt von den ordentlichen Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Fördernde Mitglieder einschließlich Privatpersonen zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
3. Veränderungen über die jeweilige Höhe und Freistellung bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Die Beschlüsse über eine Änderung der Aufnahmegebühren und Beitragshöhe gelten von Beginn des Geschäftsjahres an, das auf die Bekanntgabe der Beschlüsse folgt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium, soweit im § 14 vorgesehen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt je nach Bedarf zusammen. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes
 - b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Änderung der Satzung
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes zuständig. Wird dem Verlangen dieser Mitglieder durch den

Vorsitzenden des Vorstandes nicht entsprochen, können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, so ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit gleicher Tagesordnung eine Mitgliederversammlung erneut förmlich einzuberufen; eine neue Versammlung ist beschlussfähig auch bei geringerer Beteiligung, es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Vertretung ist auch für die Ausübung des Stimmrechts zulässig, bedarf aber der schriftlichen Bevollmächtigung. Diese ist jedoch für jede Mitgliederversammlung neu zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Stimmen anderer ordentlicher Mitglieder vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse – soweit gesetzlich zulässig – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Zu Änderung der Satzung des Vereins sind jedoch drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Ihre Umsetzung erfolgt durch den Vorstand.

§ 11 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden sowie 2 Stellvertretern und 6 weiteren Vorstandsmitgliedern aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder als Beisitzer. Der 2. stellvertretende Vorsitzende ist zugleich Schatzmeister.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter.

Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Gründungsmitglieder des Vereins, welche sind:

- Handwerkskammer Münster
- Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck Betriebsgesellschaft mbH
- Emscher Lippe Energie GmbH (vormals RWE Energie AG)
- Gesellschaft für Energie und Wirtschaft mbH (vormals Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH)
- Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im Rheinisch westfälischen Steinkohlebezirk mbH

- Wissenschaftspark Gelsenkirchen GmbH (vormals Wissenschaftspark und Technologiezentrum Rheinelbe–Gelsenkirchen Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH)
- Fachhochschule Gelsenkirchen
- Kreishandwerkerschaft Gelsenkirchen
- N.N.

Jedes Gründungsmitglied hat das Recht, ein Vorstandsmitglied zu benennen und abzuwählen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten; nämlich den 1. Vorsitzenden und einen Stellvertreter oder die beiden Stellvertreter gemeinsam.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Kuratorium zugewiesen sind; insbesondere für die
 - a) Festlegung der Arbeitsschwerpunkte des Vereins;
 - b) Koordination und Abstimmung einzelner Projekte und Aktivitäten im Bereich umwelt- und ressourcenschonender regenerativer Energie- und Gebäudetechnik
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung sowie Erstellung eines Geschäftsberichts.
 - f) Freistellung von der Zahlung einer Aufnahmegebühr und des Beitrages;
 - g) Einsetzens von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Sondergremien;
 - h) Aufnahme von Mitgliedern
 - i) Festlegung der Zahl und Berufung von Kuratoriumsmitgliedern

3. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte beauftragen.

Der/die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und nimmt beratend an Vorstandssitzungen teil. Er/sie ist besondere/r Vertreter/in des Vereins nach § 30 BGB und führt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Folgende Geschäfte obliegen jedoch ausschließlich dem Vorstand nach § 26 BGB:

- a. Die Einstellung bzw. Entlassung von Arbeitnehmern/innen;
- b. Anschaffungen und Investitionen einschließlich der Vornahme baulicher Maßnahmen, wenn die Kosten im Einzelfall mehr als 10.000 € oder als Gesamtsumme mehr als 25.000 € betragen;
- c. Das Eingehen von Bürgschaftsverpflichtungen und/oder die Inanspruchnahme von Krediten im Einzelfall von mehr als 5.000 € im Rechnungsjahr,

- d. Der Abschluss von Kooperationsverträgen mit Dritten.
4. Die Geschäftsstelle wird im Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck eingerichtet.

§ 12 Wahl des Vorstandsvorsitzenden

1. Der Vorstandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können nacheinander und einzeln in geheimer Wahl gewählt werden, wenn eines der Vorstandsmitglieder es fordert.
2. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ist zugleich ein Nachfolger durch das Gründungsmitglied, das ihn abberuft, zu bestellen. In der nächsten Vorstandssitzung hat eine eventuelle Nachwahl zum Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter zu erfolgen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder unter Nutzung elektronischer Medien einberufen werden.
2. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.
4. Weitergehende Regelungen können im Rahmen einer Geschäftsordnung erfolgen.

§ 14 Kuratorium

1. Der Verein kann durch Vorstandsbeschluss ein Kuratorium berufen. Diese Mitglieder sollen Persönlichkeiten aus den Bereichen Wirtschaft und Wissenschaft sein.
2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Einzelheiten können durch eine Kuratoriumsordnung geregelt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 10 der Satzung entsprechend. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Hinsichtlich des Vermögens gilt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die Regelung nach § 4 Nr. 3 der Satzung.

§ 16 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörden erforderlich werden vorzunehmen. Solche Änderungen bedürfen nachträglich einer Kenntnisnahme durch die Mitgliederversammlung.

Gladbeck, den.....